

Text zum Thema „Rechtliches zur Kassenführung“ für Kammern und Verbände von mittelständischen Unternehmen 2019/2020

Das Kassen-Wirrwarr entwirren – Diese Pflichten gelten ab Jahresanfang 2020

Unternehmer, die mit Bargeld hantieren und demzufolge Kassensysteme einsetzen, mussten sich in den vergangenen zwei Jahren mit einer Vielzahl von Neuregelungen beschäftigen. Nun klang es aus dem Bundesfinanzministerium zwar erstmals nach einer Drosselung des Tempos, da die Technik nicht mit den gesetzlichen Anforderungen Schritt gehalten hatte. Doch die wichtigste Botschaft für Unternehmer lautet nach wie vor: Die Liste der noch bis 1.1.2020 zu erledigen Pflichten ist lang, und was wie ein Aufschub klingt, gilt nicht für alle Neuerungen.

Es hörte sich erst einmal gut an, was das Bundesfinanzministerium qua Schreiben im Herbst 2019 verfügte: „Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme [...] wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.“ Zugegeben, die frohe Botschaft offenbarte sich im Detail vor allem für Fachleute.

Bei vielen Unternehmern ist dagegen die – verkürzte und gefährliche – Botschaft angekommen: Wenn die Kasse zum Jahreswechsel nicht den neuen Vorschriften genügt, so ist das kein Problem, Zeit bleibt bis September. Das stimmt so allerdings nicht. Denn dem obigen Satz ging ein anderer mit diesem Wortlaut voraus: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.“

Altlasten: Verfahrensdokumentation und Archivierung

Dieser allgemein formulierte Pflichtenkatalog lässt sich in vielen Unternehmen mit Bargeldbezug hauptsächlich auf zwei Bereiche verdichten, in denen in der Regel noch Hausaufgaben zu erledigen sind: Das Erste betrifft die Erstellung einer Verfahrensdokumentation, die alle Prozesse rund um den Kassiervorgang nebst sämtlicher technischer und organisatorischer Aspekte beschreibt. Das Zweite ist die – vom 01.01.2020 an – neue Pflicht, Belege auszugeben. Außerdem gilt nach wie vor, dass sämtliche Kassendaten unveränderbar, aber für den Prüfer auswertbar, über zehn Jahre hinweg aufbewahrt werden müssen und sämtliche Vorgänge einzeln zeitnah aufzuzeichnen sind. Noch mehr Hausaufgaben also?

Jein, denn während die Unternehmen letzterer Pflicht vergleichsweise flächendeckend nachkommen und auch der tägliche Kassenbericht gewissenhaft erstellt wird, fehlt vielen bei den anderen Aspekten bis dato eine konkrete Möglichkeit, das Geforderte umzusetzen. So entsorgten Unternehmer ausgediente Kassen in der Vergangenheit gelegentlich einfach inklusive Speicherchip – mit der Konsequenz, dass die Daten verloren sind. Papierausdrucke genügen dem Finanzamt nämlich nicht. Dass ihr Vorgehen nicht den

gesetzlichen Anforderungen entsprach, war den Betroffenen in aller Regel gar nicht bewusst.

Hilfestellung in Puncto Datensicherheit zwecks Aufbewahrungspflicht können Cloud-Lösungen wie das DATEV Kassenarchiv bieten. Als verlängerter Speicher der Registrierkasse lassen sich über diese Lösung die Daten täglich nach Geschäftsschluss automatisiert via gesicherter Verbindung aus dem System ins Hochsicherheitsrechenzentrum übertragen. Anschließend stehen sie unabänderbar sowohl dem Steuerberater über DATEV Kassenbuch online als auch auf Anfrage dem Betriebsprüfer zur Verfügung. Für Letzteren gilt: Eine Schnittstelle zur Finanzamtssoftware muss die Kassenlösung erst einmal nicht haben, auswertbar zur Verfügung stellen können müssen Unternehmer die Daten aber dennoch.

Für die Verfahrensdokumentation – in vielen Fällen bis dato noch vernachlässigt – gibt es inzwischen ein kostenfreies Muster des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystematik e.V. (DFKA). Es steht zum Download unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Word-Dokument kostenlos zur Verfügung und viele Steuerberater haben es bereits für einzelne Mandanten bearbeitet. Denn generell gilt, dass der Gesetzgeber selbst keine bestimmte Form der Dokumentation vorschreibt, sondern lediglich verbindliche Inhalte definiert hat, die das Muster alle abbildet und die an die jeweiligen Branchen angepasst werden können.

Neue Pflicht: zwingende Belegausgabe als Bon oder digital

Während die Pflichten, eine Verfahrensdokumentation zu besitzen und rechtssicher zu archivieren, schon länger gelten, kommt nun zum Jahreswechsel die Belegausgabepflicht hinzu. Vom Grundsatz her müssen Unternehmer jetzt an allen Kunden Belege ausgeben – unabhängig davon, was diese damit tun. Der Beleg muss nicht zwangsweise als Bon ausgedruckt werden, elektronisch ist auch in Ordnung. Jedoch muss auch ein digitaler Beleg eigens erzeugt werden, eine bloße Sichtbarmachung am Kassendisplay reicht nicht aus. Wer als Unternehmer Belege elektronisch ausgeben will, muss darauf achten, dass diese in einem Standard-Datenformat wie JPG oder PDF erstellt sind, damit der Kunde sie auf seinem Gerät mit einer kostenlosen Standard-Software ansehen kann. Letzteres verlangt der Gesetzgeber. Apps, die so etwas anbieten, gibt es bereits.

Auf dem jeweiligen Beleg enthalten sein müssen die üblichen Angaben wie der vollständige Name und die Anschrift des Unternehmens, das Datum, die Menge und Art des Gekauften sowie der Preis und der darauf entfallende Steuerbetrag. Hinzu kommen spezielle Angaben wie eine Transaktionsnummer, eine Seriennummer von Kasse oder Sicherheitsmodul, ein Signaturzähler und ein Prüfwert. Letztere Angaben fehlen derzeit noch, da sie mit der sogenannten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zusammenhängen. Der Gesetzgeber beanstandet dies momentan nicht, verlangt aber sowohl die Umsetzung der übrigen Vorgaben als auch die Integration der Daten aus der TSE, sobald diese verfügbar sind.

Vorerst aufgeschoben: TSE und Kassen-Meldepflicht

Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit offen. Bis Mitte Dezember 2019 hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) keines der ab 01.01.2020 verpflichtenden Zusatzmodule zertifiziert. Eben dieser Umstand veranlasste das Bundesfinanzministerium zu der Nichtbeanstandungsregelung bis einschließlich 30.9.2020. Informationen über zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen werden nach Abschluss einer Zertifizierung auf der Webseite des BSI veröffentlicht.

Zur Klärung: Die Zertifizierungspflicht betrifft ausschließlich die TSE, mit der die Aufzeichnungen des Kassensystems mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs zu sichern sind. Eine Zertifizierung der Kasse oder Kassensoftware selbst ist nicht vorgesehen

Ähnlich verhält es sich mit der Meldepflicht für Kassensysteme. Diese hat der Gesetzgeber ebenfalls vertagt, bis ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht. Sobald dies der Fall ist, müssen Unternehmer sämtliche Systeme melden und auch angeben, wenn sie ein System außer Betrieb setzen. „Um den Überblick darüber und auch über sämtliche Fristen und die damit verbundenen Pflichten zu wahren, empfiehlt sich in jedem Fall die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater“, rät Christian Goede-Diedering, der bei der DATEV eG als Experte für das Thema Kassenführung im Mittelstand zuständig ist. Denn aufgeschoben ist für das Finanzministerium noch nicht einmal in allen Details aufgehoben – geschweige denn, aufgehoben.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:

www.datev.de/kasse

www.datev.de/kassenarchiv

kassenarchiv@service.datev.de

Autorin: Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

Ca. 7.300 Zeichen